



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche
Haus-Angelegenheiten

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

329. Erneuerter Vergleich zwischen dem Kurfürsten Joachim und seinem
Bruder, dem Markgrafen Johann, vom 19. August 1539.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

donec preesse Nos eius Regni populis Deus permiserit, ademptum nihil omnino, pro eo, ac debemus, studemus. Felicem esse, et recte sanam Illustritatem vestram optamus. Datum Cracovie, VIII die Martii, Anno Domini millesimo quingentesimo trigesimo nono.

Sigismundus Rex.

Rach Dogiel, Cod. Pol. I, 586.

329. Gruenerter Vergleich zwischen dem Kurfürsten Joachim und seinem Bruder, dem Markgrafen Johann, vom 19. August 1539.

Von gots genaden Wir Joachim, des heyligen Romischen Reichs Ertzkammerer vnd Churfurst, vnd von desselbigen gnaden Wir Johans, gebruder, Marggraf zw Brandenburg, zw Stettin, Pomern, der Cassuben, Wenden vnd jn Schlesien zw Crossen hertzogen, Burggrafen zw Nurnberg vnnnd Fursten zcw Rugen, Bekennen vnd thun kunth hiemit, Nachdem sich etliche Irrungen vnnnd gebrechen, Welcher halb wir vnser beiderseits Rethe vormog vnfers vatterlichen vortrags gein Franckfurth verordnet, ein zeitlang zwischen vns erhalten, das wir derselben mit vnserm guten wissen vnd willen volgender gestaltt gutlichen vortragen vnnnd voreiniget Vnnnd erstlichen, als wir Marggraff Johans verschiener zeit etliche dorffschafften dem Bischoff vnnnd Stifft zu Lubus, Auch der Stadt Franckfurth zugeherig jm Land zu Sternberg, vber Ader gelegen, Aus ursachen, daz sie sich der angezogenen Temmung halbes Cuftrinischen Tammes geweigert pfenden lassen etc. Vnnnd wir der churfurste Solchs aus vrsachen, daz wir geachtet, als solte vns der Schutz vber dieselbigen gutter vnd dorffer, als einem Churfursten zw Brandenburg etc. zustehen, angefochten etc., Ist zu erhaltung freundlichs vnnnd Bruderlichs willens beredt, Das vns Marggraff Johansen der Schutz vber die obigen guter vnd dorffer, dem Bischoff vnd Stifte zw Lubus, Capittel zw Furstenwalde vnd der Stadt Franckfurth zustendig, souil derselben, Als die jn vnserm Lande zw Sterneberg vber Ader gelegen, Namlich Goritz, Spudlaw, Sepzig, zernow, Groffen Radow, kleinen Radow, Stenzk, Schwerin, Loffig, Seefelth, Gelitz, Botzer, Frauendorff, Storckow, Treptin, kunerzdorff, Schwedt, Reiptzig vnd kunitz etc., vngeachtet das der Bischoff von Lubus sampt seinem Capittel vnd den von Franckfurth jn vnserm des churfursten churfurstenthumb vnd Landen gefessen, sampt volge vnd Steuer hinfurder bescheen vnd zustehen sollen, Doch das wir der Churfurst vns, vnsern Erben vnd Nachkomenden churfursten zw Brandenburg etc. den Schutz vber

des Bischoffs von Lubus vnd seiner nachkommenden Personen, Auch des Stifts zu Lubus vnd von den gutern, so außerhalb des Lands zw Sternberg vnd also diserhalb Oder belegen, vorbehalten haben vnd vor vns vorteydingen vnd vns des Schutzes, volge vnd Steuer der obbenannten dorffer jm Land zw Sternberg, vber Oder gelegen, gemelten Bischoff, seinen nachkomenden Capittel vnd der Stad Franckfurth zuftendig, gantz vnd gar nicht anmassen wollen, Sunder vnsern lieben Brudern Marggraffen Johansen vnd f. l. Erben sollen von solchen dorffern ane verhinderung vnser vnd vnserer Erben vnd Nachkommenden Churfursten die volge, steuer vnd Schutz bescheen vnd zufteen, Vnd sollen auch dieselbigen Leute an deme, was sie den Bischoffen zw Lubus jren personen vnd nachkommenden Bischoffen zw yder zeit zuthun schuldig, dadurch von l. l. ader jren Erben nicht gejrrret werden. Auch soll ein Ider Bischoff zw Lubus jn alleweg jn den dinsten, so sie vns, vnsern Erben vnd Nachkommenden churfursten zu thun schuldig, vnuorhindert vnd vngejrrret zu dienen schuldig bleiben. Es sollen vnd wollen auch wir Marggraff Johans vnd vnserer Erben dem Bischoff seinen Nachkommenden vnd Capittel, Auch derselben vnderthanen jm Land zw Sternberg, vber Ader gelegen, bey jren zehenden vnd Allen jren freiheden vnd gerechtigkeiten pleiben lassen, Sie vor meniglichen darbey schutzen vnd handhaben, Auch zw yder zeit zw dem jren vber die vnsern vorhelffen. Desgleichen wir der churfurste vnserer freundlichen lieben Brudern Marggraf Johansen Prelaten vnd andern geistlichen vber die vnsern zw dem Iren auch vorhelffen wollen, davon vns Marggraf Johansen, vnsern Erben vnd nachkomenden ein yder Bischof zw Lubus vnd auch des Bischoffs zehends halb, so er jn vnsern Landen der Neuen Marck vnd Sternberg Ober Ader jerlich aufzuheben hat, mit Ratspflichten verwandt sein soll; Doch sollen jn dem wir der churfurst vnd vnser Erben jn vnsern sachen vnd obligen vorgehen vnd jn alweg aufgenomen werden. Vnd wir Marggraf Johans sollen vnd wollen vns sonst vber den Bischoff der Stift zw Lubus keiner gerechtigkeit vber all mehr anmassen, dan wie berurt. Ob sich aber zutrüge, das ein geborner Furst Bischoff zu Lubus sein wurde, soll derselbige von vns Marggraff Johansen vnd vnsern Erben mit dem Ratspflichten verschont pleiben. Was aber den Custrinischen Tham zuerbauen, zuthemen vnd jn wesentlichen Baw zuerhalten anlange, Nachdem befunden, das gemelter Tham etwan von vorgehenden Marggraffen zw Brandenburg gemeinen Landen vnd Leuten zum besten auch mit zutadt vnd hulff derer von der Landschafft erbauet vnd auffgericht vnd nicht vnbillich von vnsern beiderseits vnderthanen, so vormug des vberschickten Thamregisters zuthammen schuldig jn wesentlichem baw, als es auch vns beiden zw gleichem guten gereicht erhalten; Darauff wir auch die Alten Tamregister einander vberschickt vnd vbersehen lassen; Demnach haben wir der Churfurst vns bewilliget, das nhun hinfurth vnd zw aller zeit dene Custrinischen Tham der orter, souil vnserer des Bischoffs zw Lubus, Capittels zw Furstwalde, Rats zw Franckfurth vnd anderer vom adell, geistlicher ader Weltlicher Vnderthanen, jn vnserm Churfurstenthumb gelegen

vnd wanhaftig, vormug des Thamregisters, welchs etwan durch Eggebrechten Schaum, dieselben zeit Castner zw Cultrin, aus beuelch vnfers gnedigen freuntlichen lieben hern vnd vaters, des churfursten zw Brandenburg seliger vnd loblicher gedechtnus, begrieffen vnd dasselbe aus den vorigen alten Thamregistern gezogen, Inhalts desselben Thamregisters Tammen, besseren vnd jn wesentlichen baw erhalten sollen. Ingleichnus, so sollen auch des Bischoffs von Lubus Capittels zw Furstwalde vnd des Rats zw Franckfurth pauereschafften vnd vnderthanen, souil sie der aller vber Ader jn vnserm Marggraff Johansen Lande zw Sternberg gelegen haben jr ort vnd sach des Tammes nach Laut des berurten Tamregisters nach Ruten anzall ergentzen, bessern vnd jn wesentlichen baw erhalten. Vnd so oft sichs zutregt, Das ein Ort des Tammes Bruchhaftig ader Baufellig befunden, So von den einwhonern jn vnserm Churfurstenthumb, wie obfteth, zuerbauen schuldig vnd wir ader vnser Beuelhaber jn vnserm haus zw Coln an der Sprew von vnserm freundlichen lieben Brudern Marggraff Johansen Ader f. l. beuelhabern jm haus zw Cultrin angefucht mit vormeldung des Orts, so baufellig, vnd welche dorffschafft jn vnserm Churfurstenthumb denselben ort zuergentzen schuldig, Sollen vnd wellen wir dieselben dorffschafften, es were eine oder mher, durch vnsern Landreuttern zu Munchberg auff einem Namhaftigen tag bescheiden, Solchs Auch jns Ampt Cultrin verkundigen lassen, Damit dieselbigen Baufelligen Ortter zw yder zeit mogen widerumb ergentzt vnd gebessert werden, Darbey vnser Landreuter erscheinen soll, mit ernstlichem fleisz anhalten, das der Tham an solchen Orten mit vorneuen auff den seitten vnd mit schuttunge des Sandes, noch anweisung des Thamregisters, also erhehet, geschut vnd gebauet, Damit die strassen wegsam gemacht vnd erhalten werden. Were es aber, do eine ader mher dorffschafft obiger malz durch vnsern Landreuter bescheiden weren Ader wurden vnd doch vngehorsamlichen aussenpleiben, So wollen wir der Churfurst dieselben pauereschafften, so oft vnd vill derselben vngehorsam befunden, darumb pfanden vnd sie mit zwangk der pfandung zw geburlichen gehorsam brengen lassen, Auch danon nicht abtsehen, so oft es angefucht vnd die notturfft erheische, bis das dieselbige Pauereschafft jren Ort des Thams, wie oben berurt, jn wesentlichen Baw bringet. Wan Aber Temmunge der sachen, so des Bischoffs zw Lubus Leute Tammen sollen, not verfele, sollen wir Marggraff Johans vnd vnser Erben dem Bischoff zw Lubus solchs zuschreiben, Damit seine Leute durch jne datzu vorbottet, vnd ob sich dieselbigen darauff der Tammung weigern wurden, mogen wir sie darumb pfanden lassen. Das Capittels zw Furstwalde vnd der von Franckfurt leutte sollen wir durch vnsern Landreutter datzu bescheiden vnd jn weigerung darumb pfanden lassen. Idoch wollen wir allerseits auch der Pauereschafften jnner der Saath vnd Ohlzeit zw solchem baw gnediglich vorschonon, Damit die an jrer Narung des Ackerbaues jn berurten zeitten nicht verhindert werden, Es were dan, das es die hohe notturfft jn grosser wesserung anders erfordert, sollen sie dem Tham ein Ider an seinem ortt zuerretten helfen, zw jder zeit verbunden sein.

Was aber die vbermas der Ruthen, Datzu keine Dorffschafften hiebeur vorordnet, auch die Brucken, jm churfurstenthumb gelegen, belanget, haben wir vns solcher gestaltdt vereiniget, Das wir Marggraff Johans vnd vnsrer Erben nhun hinfuro zu jeden zeiten Ober vorige Zelle, so zw Custrin genomen, wan vihe vber mehrgemelten tham vnd Brucken getrieben, von einem Rindheupt zwen pfenning vnd einem Schaff, Schopfe ader Schwein einen pfenning zw Prucken vnd Tham Zelle fordern vnd einnehmen vnd damit dieselbige vbermasz der Ruthen vnd auch der Brucken, jm churfurstenthumb gelegen, jm Baw vnd wesen vnterhalten sollen, Welchen gemelten Brucken vnd Thamzoll auch vnserer der Churfursten zolfrei Stedte vnweigerlich aufzrichten sollen. So dan die Grenitz des Custrinischen eigenthumbs durch vnserer beiderseits Rethe Montags am tag Andree des verschienen XXXVIIIten Jars aus vnserm beuelch auch besichtiget, Seind wir derselben also einig vnd gantzlichen vortragen, Nemlich das vnser beider gleich angehen vnd wenden soll des Orts am Tham, do ein Weiden mit zweien kreutzen eingehauen, geschalmet vnd gezeichnet worden. Die weil aber solcher Baum mit der zeit durch alter Ader auch durch feuer mechte verwestet ader sunften abgehauen werden, Soll vns beiderseits frej stehen, auff jder seiten des Tammes gleich der geschalmeten weiden einen Malstein zulegen, Ader jns Mauerwerck zufassen, ader aber ein schut von erden neben dem Tham machen zu lassen, Wie es vns am gelegensten vnd gefelligsten, Damit solche grenitz geewiget. Vnd des Orts soll nhun also vnser beiderseits geleit wie obgefatz angehen vnd wenden, Doch soll in allweg der Franckfurdische vertrag, von dem Custrinischen eigenthumb meldende, des Datum Franckfurth am tag Exaltationis Crucis, Nach Cristi geburt Funffzehnhundert vnd jm Sechs vnd dreissigsten, festiglichen gehalten werden. Was aber belangt die Strassen, Zelle, Niderlage, gleidt vnd schiffart zwischen vns, vnsern Stedten Franckfurth, Crossen, Landsberg vnd andern darzwischen anstessenden flecken vnd ortern, soll es nhun hinfurt also gehalten werden, Das alle vnd yde kauffmansguter, so Franckfurth oder dieselben strassen berurn, zw wasser ader Landt dahin bracht, allein daselbst zw Franckfurth vnd sunst Nimdert Nider gelegt oder Niderlag gelt dauon gegeben werden soll, alles vermug der Stad Franckfurth Priuilegien vnd vortregen vnd wie es vnser beiderseits herr vnd vater ju zeit seiner gnaden absterbens hinter sich verlassen. Aber mit den Strassen vnd Zellen soll es wie hernach stehet gehalten werden, das alle vnd yde strassen auff bederseit der Ader auffwarts vnd abwärts auff Franckfurth hin vnd wider gehen sollen, Also was aus Behemen, Schlesien, Lausitz vnd andern ortern auffcrefften kompt, solt forth an auff zybigen, von zybigen auff Franckfurth, von Franckfurth kegen Custrin, forthan nach Stetin vnd also hinwiderumb zw Ruck gehen vnd sol sich ein iglicher furman enthalten von Custrin aus neben Franckfurth gein Mulrosz, Loffow oder anders wohine vnd herwider wegzufarn, bej verlust der guter, Ausgenomen was die von Cotbus sich zee jrer notturfft an allerley korn aus vnsern beiderseits Landen erholen wurden, Doch sollen sie jren Wegk

gleichwoll auff die Molroß zu nhemen vnd briefliche kuntschafft, das sie von Cobus sein haben vnd die kuntschafft in alle weg daselbs zur Molroß beim zelner Niderlegen vnd soll damit vnser beiderseits vnderthanen zw yder zeit frey vnd Offen stehen, sich allerley korns aus vnfern beiderseits Landen, do gleich sunst die auffur vorbetten, auff der Achs zuerheben. Deszgleichen sollen die zw Franckfurth auch zw jrer notturfft allerley korns aus vnfern Marggraff Johansen Landen zuschiffe auffuren vnd sich zuerheben zw yder zeit macht haben, Es were dan, daz wir Marggraff Johans vnd vnser erben aus furfallender noth der Teurung die schiffung aus vnserm Lande der Neuen Marck vorbieten Vnd schliessen wurden, Alsdan soll denen von Franckfurth weiter nicht dan allein bei vnsern Prelatten vnd Ritterschaften in vnser Marggraff Johansen Landen das korn zu erkauffen vnd auszuschiffen frey sein. Doch auff der Achs auszufuren Soll es dene von Franckfurth als dan, wie obstehet, auch vorgunt pleiben. Deszgleichen sollen sich auch die furlente, die aus der Schlesiens, Behemen vnd andern Ortern komen gein Sonnenburg, Koltzew, krifitz, Lummeritz vnd andere vmbliegende flecken vnd dorffern, dem Ern Magister S. Johans Ordens, den von Waldow vnd andern vom Adel zustendig, zufaren vnd daselbs visch, honig vnd anders zuladen, bei verluft der guter, so sie furn, enthalten. Es sollen auch die furlente vnd Fischer, des Orts Wonhafftig, solchs selber nicht anders wohin versurn, Sunder gein Franckfurth in die Niderlag wie vor Alters brengen. Also sollen jnen die Einwhoner in bemelten Flecken vnd dorffern bei vermeidung vnser Marggraffen Johansen straff an vischen, honig ader andern nicht vorkauffen, dan vns vnser Zolle hiedurch vilfach vorkarn, desgleichen der Stad Frankfurth an jrer Niderlag abbruch geschicht, darumb auch vnser Landreuter, Ader andere die vnsern, Desgleichen die von Franckfurth vermug jrer Priuilegien Solche furlente in die negsten gericht vnser Landes zw Sternberg aufftreiben mogen vnd soll dadurch vns Marggraff Johansen dieselbige auffgetriebne ware vnd habe vnmachleßig vorkauffen sein. Es soll auch in vnd außerhalb der Mergte die Strasse auff Landsberg, das ist die durchfahrt von Behemen, Schlesiens, Ober ader Nider Lauffitz vnd wes des Orts auff Croffen gehen wirdet durch Landsberg sofort an nach Stettin vnd also herwiderumb zw Ruck zw Ewigen zeitten vorschlossen sein vnd pleiben, one geuerde, Doch das die Burger zw Landsberg, jnerhalb der Mauer gefessen, allerley whar auff der Achs durchs Jhar zw sich brengen vnd in den freien Marktgen vngehendert vorkauffen vnd auch desgleichen die selbst außerhalb der Freien Merckte, doch das frembde nichts bei jnen Niderlegen sollen, Solche jre zugebrachte whar vnd wes sie selbst gewinnen werden, wegk vnd nach Schlesiens furen mogen. Es sollen auch die von Landsberg durch gefarlichen zwfchub, vorlagk, hulff ader zuthadt anderer hendler vnd kauffleute ynne vnd aufzlendische gnter nicht zu sich brengen vnd von sich in jrem nhamen vnsern Zellen vnd der Stad Franckfurth Niderlage zw Nachtheill nicht furen. Wurde ober durch frembde kauff ader furlente außer der Mergte was dahin bracht vnd doch nicht durch ge-

furth, das mogen die von Lantzberg kauffen, denselben widerumb Wolle, honig oder getreide Lassen zuruckfurn. Dieselben mochten auch also die strassen auff Croffen zuruckgebrauchen. Doch das denselben kein hering ader Tunen gut, ane was honig sein mocht, außer der dreien freyen Mergkte wegk zu furn verstadtten werde. Doch sollen vnd mogen sich jn dem die von Croffen der Strassen auff Lantzberg vnnnd so ford, vormug eins vortrags durch vnsern seligen lieben hern vnd vattern zwischen jne vnd denen von Franckfurth auffgericht, Welchs datum Coln an der Sprew, donnerstags nach Octanas Ascensionis domini, Anno etc. jm XXXIIIten gebrauchen, aber die Strassen aus Polen auff Landsberg soll mhergemelkten von Landsberg mit zw vnd abfure durch diesen vertrag nicht entnommen sein. Doch sollen sich auch dieselbigen von Landsberg hiedurch vnnnd jn diesem allen keiner Niderlagen ader derselbigen gerechtikeit vntternemen, Auch keinen frembden kauff ader Furman Niderzulegen vorfatten vnd daruber von aller vnd jder schiffart abstehen vnd sich dero hinfur nicht gebrauchen, Aufferhalb, das sie allein getreide vnnnd jre gewachsfene wein gein Stetin schiffen mogen, Aufgenommen wes die aus Poln mit getreide, Bretern, klapholtz, Weidasche vnnnd Theer dem Stram der Wartte vnnnd Ader abwartz, doch nicht widerumb auffwarts, mit einicher whar schiffen vnnnd fessen mugen. Die zantowischen fere fall aber allenthalb abgethan vnnnd dadurch bej hernachgefatzter peen Ic. fl. durch den beisitzer der fhere keinerlei whar durch vnnnd vber zufuren vorstadt werden. Vnd damit solchs alles dester Stedter vnnnd vhester vnnnd ane alle gefhar gehalten, So soll jdem zellner zw Landsberg an der Warth, der do angenommen wirt, zw yder zeit jnsonderheit solchs also zuhalten vnnnd darauff fleissige Achtung zugeben vnd dawider zuhandeln keins wegs zugestadten, jn seine plicht gebunden vnd damit vereidet werden. Wo aber jmands, so dits vbertretten, befunden, wer der auch sej, so soll der Rath zw Lantzberg vns Marggraff Johanfen zw yder zeit vnd fall der vbertrettunge Einhundert gulden peen von jrem eigenen gelde vnnnd gute vnweigerlich zuorreichen vorfallen sein, Vnd soll denen von Franckfurth frei stehen, Leute zee Lantzberg zuhaben, vnd auffachtung zugeben, Desgleichen auch die vbertretter auff der Strassen auff vnnnd vmb zutreiben vnnnd jn die negsten vnserer Lande der Neuen Marck ader Sternberg gericht zakeren, Alles Laut jrer Priuilegien, vnd soll solche auffgetribne whar vns Marggraff Johanfen auch vorfallen sein. Was aber belangt die strassen von Posen nach Croffen, sollen auch die von Croffen des gefreiet sein, das ein Burger daselbst vnd jn der Mauern gefessen jre eigene vnd erkauffte guter zw posen, Dantzck vnnnd anderswo jn poln zw sich zubringen die auch weiter zw jrer hanttirung alle zw Croffen durchzufurn, Doch das keinem frembden kauff ader Furman vorstadtet, allein das kein hinderlist ader gefar jn dem durch huff ader zuthadt aufzlendische kauffleutte furgenomen werden soll. Das auch der zolner Daselbst, jnmassen wie zw Lantzberg, voreydet vnnnd vns Marggraff Johanfen vnnnd vnsern Erben jm fall der vbertrettung Ic. fl. peen vom Rath zw Croffen aus jren eigenen gutern vnnnd beutteln vnweigerlich vorreicht vnnnd denen

von Franckfurth das vffstehen vnd vmbtreiben, wie obgefatz, verstadtett werden soll, Ader der Furman soll sich dieser auch keins vntterstehen. Wir, der churfurst, haben auch hierbey vorwilliget, das vnser lieber Bruder Marggraff Johans den halben gulden schutzgeldes jn vnser Stad Franckfurth hinfuro alleweg vffheben lassen vnd dauon den gewonlichen schutz nach notturfft jn f. l. Land bestellen solle. In gleichem soll auch die Strassen, So von Poln auff Meseritz gehet, von da vff Reppen, von Reppen auf Franckfurth vnd so hinwider zuruck Itzo mit den zentnern gutern, vnd wan sich der vortrag, so zwischen vns vnd dem kauffman zw Posen Anno etc. jm XXXVI. auffgericht, geendet, Als dan mit allen vnd jden gutern, auch der grebern whar, dahin vnd wider zw Rucke vnd also wie oben gehalten werden. Aber der Schiffarth mit denen von Croffen halben soll es bey den Alten vertregen bleiben vnd die jungste nottell durch vnfers lieben hern vaters Commissarien begrieffen, der Datum Franckfurth, Sonabends nach Vyti, Anno etc. jm XXXIIIten Ingrosfirt vnd also denen von Croffen vier Schalen mit getreide aus der Neuen Marck vnd wo sie das zukauffen wissen, jn zeit der Teurung der krigs Leuffte vnd Miszjarn alles vormog desselbigen vtrags die Ader auffwärts vor Franckfurth vber mit entrichtung des gewonlichen Zols zuschiffen vnd doch solchs weiter nicht, dan zw jrer notturfft zugebrauchen vorstadtet werden. Vnd wiewol wir Marggraff Johans vormug der befreihung von keyser Maximilian vnd karel etwan vnsern lieben hern vnd vatern geben vnd bestettiget, Auch einer sonderlichen begnadung, Damit wir von Itziger Remischen Keyserlichen Majestat auff's Neue befreiet, den Weinzol jn vnsern Landen, do es vns am gelegensten zunhemen bedacht gewest, So wollen wir doch solchs nhumals vnderlassen vnd dene hinfurder ferrer nicht nhemen Anders, wie der bey leben vnfers lieben hern vnd vatern zw Croffen geben vnd genommen jst worden, Damit jn alleweg die straffen, Niederlagen, Zolle, gleidt vnd Schiffarth auff der Ader vnd Warthe Also vnd nicht anders jn beiden vnsern Landen gehalten sollen werden, wie Oben vormeldet vnd wie es vnser lieber herr vnd vatter jn zeit seeligen absterbens jm brauch gehabt vnd also j. f. g. verschlossenenn Munde hinterlassen. Vnd wan solchs alles beschicht vnd diesem vortrag jn allem seinem jnhalt nachgefatz, Auch jn fellen der vbertretunge die straff von den vbertretern auff der vnsern Marggraff Johansen vnderthanen Ader der von Franckfurth gnugfame anzeig gefordert vnd genommen wurde, So wollen wir, der Churfurst, auch mit der ablosunge des Furstenthumbs Croffen, Welche wir ane das zuthun bedacht gewesen, vnsern lieben Brudern Marggraff Johansen zw Freundlichem gefallen jn Zeit seines Lebens vnd derselben Leibs Lehens Erben lebens fur vnd fur jnnehalten. Doch das wir beiderseits vnd vnser Erben die Burden dauon mit den geburlichen dinsten vnd pflichten, Als wir, der Churfurst vnd vnser Erben zwen theill vnd Wir Marggraff Johans vnd vnser Erben den dritten theill gegen koniglicher Maiestat, so lang die ablosung nicht geschicht, bestellen vnd vorforgen, vnd gleichwoll die Erbschafft vns dem Churfursten vnd vnsern Erben altzeit vorbe-

halten sein vnd verbleiben, wie wir vns dan auff vorgesetzten fall die ablosung vorbehalten, Vnnd wan die gescheen, die Burden der Erbschafft allein tragen sollen. Wo aber mhergedachts Furstenthumbs Croffen halb tege zubefuchen verfielen, Wollen wir, der Churfurst, vnnnd vnser Erben dieselbigen auff vnsern kosten allein befuchen lassen, vnnnd solle daran vnser lieber Bruder Marggraff Johans vnnnd seine Leibs Erben verschonet bleiben. Wan es aber ye der gestaltdt zufellen kome, Das wir, der Churfurst, ader vnser Erben vnnnd Nachkommen die ablosung in mangeln vnnnd Massen, wie oben berurt, vornemen, So wollen wir doch Marggraff Johans vns der Strassen, Zolle, geleidt vnd Niederlag zw Lantzberg vnnnd Schiffart auff der Ader vnd Warthe jn nichte begeben, Sundern vns das alles vorbehalten haben, Was vns jtziger Zeit vormug vaterlichs vortrags vnd von Rechts wegen der Strassen, Zoll vnnnd gleidt halb, Wie oben berurth, zustendig, wie auch jn gleichnus vns von dem Churfurstlichen vnnnd vnsern Erben solchs vnd auch alles vff den fall, wo anderung mit den Strassen, Zollen, Gleiten, Niederlagen zu Landsbergk vnd Schiffarth auff der Ader vnnnd Warthe vorgenommen, die ablosung an offtedachtem Furstenthumb Croffen vorbehalten sein soll, Darjnnen wir vns keiner gerechtikeit begeben. Es soll auch jn diesem allem kein theill wider das Ander sich einiger vorjarunge, verwerunge ader prescription zubehelffen haben. Ob aber die ablosung auff oberzelte felle je vorgengig werden sollte, So sollen doch wir Marggraff Johans nichts weniger jn des an den heusern Croffen, zullich vnd Summerfelth, Weill die gantz Baufellig, bis jn die zwentzig Taufent gulden zur Festen vnnnd andern notturfftigen gebenden zerbauen macht haben vnd soll als dan, Wo die ablosung, wie oben bemelt, beschege, die Wirderung des Bawes, Wo wir beide vns auff furgelegte Register vnd andern bericht nicht vergleichen mochten, vnnnd was sunft wir Marggraff Johans Ader vnser Erben an Neuen erkaufften gutern, die wir, der Churfurste, f. L. zur besserung derselben Empter zu kauffen zulassen vnd bewilligen, An dem bemelten Furstenthumb besserung wenden, vnd auch nicht einig wurden, Alsdan vnd zudeme auff zwen vnserer beiderseits Rethe vnd einem Obman, Welchen wir, der churfurst, Ader vnser Erben Aus vnsern lieben Brudern Marggraff Johansen ader seine Leibs Erben besessenen Mannen Erwhelen sollen, mechtiglich zu wirdern vnd aufzuszprechen sollen vnnnd was also gewirdiget vnd aufgesprochen, Sollen wir, der Churfurst, ader vnser Erben ein Jhar nach gescheener ablosung, Doch das solch Bawgelt vnnnd besserung vor abtretung bemelts Furstenthumbs durch vns ader vnser Erben gnugsam versichert, one allen behelff vnd einrede vnsern lieben Bruder Marggraff Johansen Ader seine Leibs Erben erlegen vnnnd bezaln. Nachdem auch an der Neckowischen Fhere Obenig Croffen, An der Ader gelegen, vill durchschleiff mit vberfurung allerley whare vnsern allerseits zellen vnd Strassen zw Nachtheill vorgenommen, Willigen wir, der Churfurst, das vnser lieber Bruder Marggraff Johans dieselben Neckowischen fere von den Rottenbergen auskauffen vnd zw dem Ampt Croffen bringen moege. Damit solchs ferrer auch beschloffen vnnnd abgethan vnnnd wes f. L. dafur aufzulegen

wurden, wollen wir neben dem andern Baw vnnnd besserung gelde zur zeit der Ablofung widerlegen vnnnd erstatten. Wo aber wir, der Churfurst, die Lofzkundigung auff Cathedra Petrij, Welcher zeit solchs vorgenommen wurde, theten, so sollen wir zw aufzgang eines Jhars nach gescheener Lofzkundigung zuuor vnd Ehe vns ader vnfern Erben das Furstenthumb crosseu mit allen vnnnd yden zugehorungen, nichts dauon ausgeschlossen, von vnserm lieben Brudern Marggraff Johansen ader seine Leibs Erben eingereumbt, die widerkauffliche Summa als funffzig Taufsent hungarisch gulden An gelde vormug der hauptvorschreibung vnd zweintzig Taufsent gulden Reinisch an Patzen Ader wo die Patzen nicht zubekommen, Souil ganghaffter harter Muntz, das es zweintzig Taufsent gulden auftrage, Nach aufgang desselben Jhars zw Franckfurth ader Crosseu zw gutem Danck erlegen vnd bezaln vnnnd aldan nicht Ehe sollen s. L. ader derselben Erben vns ader vnfern Erben genant Furstenthumb einreumen, zustellen, vberanthworten, die vnderthanen mit pflichten vorlassen vnnnd an vns vorweisen. Weill dan vilgemelt Furstenthumb Crosseu vormug der Behemischen konigen Briff vnd sigel mit aller hoheit, pflichten vnd oberkeit, Wie es bej der Chron zw Beheim gestanden, An die Marggraffen zw Brandenburg vorwiesen vnd darauff die Einwoner desselbigen Erstlich vnserm lieben hern vnnnd vatern, Hernach auch vns Marggraff Johansen vormug vaterlichs vortrags Erbpfflicht gethan, Wir auch nhun der Erbschaft halb mit vnserm lieben hern vnnnd Brudern dem Churfursten jn gesamptem Lehen stehen, So haben wir vns auch beide der Erbpfflicht halb volgender gestaltdt verglichen, Das wir Marggraff Johans die vnderthanen vnnnd verwantten oftgedachts Furstenthumbs mit den Erbpfflichten forderlich an vnsern lieben hern vnd Brudern Marggraff Joachim ader seine Liebe volmechtige Rethen vorweisen sollen vnnnd wollen, Darauff wellen wir, der Churfurst, gemelte vnderthanen vnnnd verwantten widerumb an vnsern lieben Brudern Marggraff Johansen vnnnd seinen Lieben vormog vnserer vortreg mit den Erbpfflichten, so lang die Widerlosung nicht geschicht, zupleiben verweisen, hiedurch sollen vnnnd wollen wir vor vns, vnser Erben aller obgefatzter vnd jder Irrungen vnnnd gebrechen hiemit gutlichen vnnnd zugrunde vertragen sein. Wir sollen vnnnd wollen einander gantz freundlichen Bruderlichen mit gantzen Treuen vnd hertzen meinen, veranthwertten, befordern vnnnd sich einer des ander sachen, wie seiner eigenen vormug vatterlichs vnnnd anderer vortrag annehmen vnnnd hinfurt zw ewigen zeitten jn fridlichem, freundlichem vnd Bruderlichem willen beieinander sitzen vnd pleiben, Alles getreulich vnnnd vngeuerlich. Des zu urkunth haben wir jder vnser Insiegel vor vns vnd vnser Erben hieran wissentlich hengen lassen vnnnd vns mit eigenen handen vnderfchrieben. Gescheen vnnnd geben zw Coln an der Sprew, Dinftags nach Assumptionis Marie, Cristi vnfers lieben hern geburt Taufsent funffhundert vnd jm Neun vnd dreissigsten jhar.

Joachim, Kurfurst, Johans, Marggraf zw Brandenburg etc.,

manu propria etc. subscripsi.

Manu propria subscripsi.